
FÖRDERRICHTLINIEN DES HILFSFONDS FÜR FLÜCHTLINGSARBEIT

1. PRÄAMBEL

Bischof Rudolf Voderholzer, der Generalvikar und der Finanzdirektor der Diözese Regensburg haben im Jahr 2015 beschlossen, auf der Grundlage eines entsprechenden Votums der Ordinariatskonferenz, den durch den Diözesansteuerausschuss eingerichteten Katastrophenfonds in Höhe von einer Million Euro als Flüchtlingsfonds zu verwenden. Beginnend mit dem Jahr 2024, wird der Flüchtlingsfond des Bistums Regensburg für insgesamt drei Jahre mit je 100.000 Euro ausgestattet. Es sollen dadurch Maßnahmen der Flüchtlingshilfe unterstützt werden.

Deswegen ist es Ziel des „Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit“, die pastorale und caritative Flüchtlingsarbeit in Pfarreien und allen Bereichen kirchlichen Lebens der Diözese Regensburg zu ermöglichen, zu intensivieren und zu profilieren. Unterstützt wird einerseits das flexible Reagieren auf akute Notlagen zum Beispiel im Bereich Wohnraumbeschaffung. Zum anderen können durch den Aufbau tragfähiger Strukturen und durch die Qualifizierung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlich Engagierter nachhaltige Lösungen entwickelt werden. Wesentliches Merkmal der Flüchtlingsarbeit sollte die „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein, also Projekte und Aktionen, die die Partizipation, Integration und Stärkung von Geflüchteten fördern. Unterstützt werden auch Aktionen, die der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie einer Vermittlung christlicher Werte dienen.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Prinzipiell förderfähig sind:

a) Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich Engagierten, z.B.

- Honorare für Referent/-innen, Raum-, Verpflegungs- und Fahrtkosten für Workshops, Vorträge, Schulungen zu den Themen Interkulturelle Kompetenz, Asylrecht, Deutschkurse, Kommunikation, Trauma usw.
- Qualifizierung von Mentoren, Paten, Lesepaten, Integrationslotsen
- Qualifizierung von Flüchtlingen, die schon länger in Deutschland sind, zu Mentoren, Paten oder Integrationslotsen („Migranten helfen Migranten“)
- Handreichungen und Arbeitshilfen (u.a. Honorar-, Übersetzungs- und Druckkosten)

b) Maßnahmen zur Stärkung, Betreuung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit, z.B.

- Ausgaben zur Schaffung langfristiger, nachhaltiger Strukturen (Helferkreise, Helfertreffen usw.)
- Honorarkosten für Supervision und Einkehrtage
- Entschädigungen für entstandene Kosten an Ehrenamtliche, z.B. für Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto, Bürobedarf
- Aufwandsentschädigung Ehrenamtlicher, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind

c) Projekte und Aktionen mit dem Ziel der Partizipation, Integration und Stärkung von Flüchtlingen, z.B.

- gemeinsame Projekte und Aktionen aus den Bereichen Sport, Kunst, Musik, Kochen, Theater usw., Aufbau einer Radwerkstatt, Entstehung eines Interkulturellen Gartens, gemeinsame Ausflüge, Begegnungstreffen usw.
- Bildung und Qualifikation von Flüchtlingen: Material-, Raum- und Honorarkosten für Integrationskurse, Elternkurse, Kurse zur Stärkung der Alltagskompetenz usw.
- Bildung, Stärkung und Integration von Flüchtlingskindern: Material und Raumkosten für Nachhilfe, Hausaufgabenhilfe, Lernunterstützung, Kindergruppen, Kinderbetreuung usw., Schulbedarf, Sportausstattung, Musikinstrumente
- Sachkosten für Deutschkurse, nachrangig zur lagfa-Förderung (lagfa=Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement in Bayern e.V.)
- Wohnraumbeschaffung: Aufbau einer Wohnungsbörse, Schulungen zur Mietfähigkeit, Schulungen von Ehrenamtlichen speziell für das Thema Wohnraum
- Jobsuche: Bewerbungsmappen, Druckkosten, Aufbau einer interkulturellen Personalbörse, Betriebsbesichtigungen, Hilfen bei der Nachqualifizierung usw.
- Aufwandsentschädigung für Dolmetscher
- Ausstattung von (Pfarr-) Büchereien
- Fremdsprachige Bibeln

d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der christlichen Wertevermittlung, z.B.

- Publikationen, Veröffentlichungen
- Ausstellungen, Bildungsfahrten
- Vorträge
- Foto-, Theater-, Tanz- und Medienprojekte
- Kinderbibeltage, Jugendaktionen

Nicht förderungsfähig sind bspw.:
--

Mietkosten, Rechtsberatung und Anwaltskosten, Bürgschaften, Personalkosten Hauptamtlicher. Erstattung von Reisekosten für Urlaube und Besuche im Heimatland (mit geplanter Rückkehr nach Deutschland). Für Baumaßnahmen und Renovierungskosten gelten die Zuschussrichtlinien der Bischöflichen Finanzkammer sowie die Baurichtlinien für kirchliches Bauen der Diözese Regensburg in der jeweils gültigen Fassung. Nicht förderungsfähig sind weiterhin Maßnahmen, die im Widerspruch mit essentiellen christlichen Grundsätzen stehen oder das Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit gefährden.

3. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsteller können folgende Einrichtungen und Personen aus der Diözese Regensburg sein:

- Pfarreien,
- Dekanate (z.B. über den Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas),
- Kreisgeschäftsstellen und Einrichtungen der Caritas,
- katholische Religionslehrer/innen,
- katholische Verbände,
- kirchliche Einrichtungen,
- Nicht kirchliche Verbände, Vereine und Organisationen im Handlungsfeld Flucht, Asyl, Migration und Integration (z.B. CampusAsyl, Solwodi) sind in Einzelfällen und nach einer Bewertung durch das Referat Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas antragsberechtigt, sofern die beantragte Maßnahme des Mittelempfängers mit den Zielen der Förderrichtlinien die „pastorale und caritative Flüchtlingsarbeit in Pfarreien und allen Bereichen kirchlichen Lebens der Diözese Regensburg zu ermöglichen, zu intensivieren und zu profilieren“ übereinstimmen. Die Bewertung der Übereinstimmung der beantragten Maßnahme eines nicht kirchlichen Antragstellers mit den Zielen der Förderrichtlinien des Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit erfolgt insbesondere nach der Überprüfung des Kriteriums der caritativen Flüchtlingsarbeit. Als Maßnahmen der Flüchtlingsarbeit gelten insbesondere „Projekte und Aktionen, die die Partizipation, Integration und Stärkung von Geflüchte-

ten fördern“. Als caritative Flüchtlingsarbeit ist nach dem Begriff der Caritas (lat.), übersetzt Nächstenliebe, die Grundhaltung gegenüber Menschen, besonders über Menschen in Not zu verstehen. Diese können nach der christlichen Soziallehre nicht nur von katholischen Organisationen, sondern allen „Menschen guten Willens“ erfüllt werden.

4. ANTRAG, BEWILLIGUNG UND ABRECHNUNG

(www.caritas-regensburg.de/beratenundhelfen/migrantenundfluechtlinge/fluchtund asyl/infos-pfarreien)

- a) Jede Maßnahme, die gefördert werden soll, muss mit einem entsprechenden Formblatt, das der Diözesan-Caritasverband zur Verfügung stellt, (vor)angemeldet werden.
- b) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von vier Wochen mit dem dafür bestimmten Formblatt, das der Diözesan-Caritasverband zur Verfügung stellt, abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Aufstellung der Unkosten oder Anschaffungen samt Rechnungskopien, ggf. der tatsächlicher Programmablauf mit Teilnehmer/innenliste und Angabe der Referenten/innen sowie ggf. Presseberichte beiliegen.
- c) Eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge erfolgt durch einen Vergabeausschuss. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.
- d) Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung in der laufenden Maßnahme sowie zur Publizierung der Maßnahme in kirchlichen oder öffentlichen Medien.
- e) Sofern die Zuwendungen aus den Mitteln des Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit nicht nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderrichtlinien erfolgt, behält sich der Mittelgeber Rückerstattungsansprüche vor.

5. HÖHE DER FÖRDERUNG:

- a) Die Förderung erfolgt grundsätzlich subsidiär als anteiliger Finanzierungszuschuss. Sofern und solange andere staatliche oder kommunale Institutionen in der Pflicht stehen, ist zunächst deren Unterstützungsleistung abzurufen. Alle Fördermöglichkeiten, auch aus eigenen Mitteln (z.B. Pfarrcaritas), müssen ausgeschöpft werden.
- b) Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 1.000 EUR wird maximal das entstandene Defizit erstattet. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 EUR beläuft sich der Zuschuss auf maximal 90 % der nicht durch anderweitige Fördermittel gedeckten zuschussfähigen Kosten.
- c) Je Kalenderjahr können Maßnahmen in Höhe von maximal 5.000€ angemeldet und abgerechnet werden.

d) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Maßnahmen können nur innerhalb der für den Flüchtlingsfonds zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.

6. ANTRAGSVERFAHREN

Die Anträge sind an den Diözesan-Caritasverband, Abt. Gemeindecaritas, zu richten. Die Geschäftsführung des Flüchtlingsfonds beruft den Vergabeausschuss ein und bereitet dessen Sitzungen vor. Die Auszahlung erfolgt, nach Beschluss des Vergabeausschusses und der Zahlungsanweisung, durch den Diözesan-Caritasverband.

7. VERGABEAUSSCHUSS

Der Vergabeausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Personen: Caritasdirektor (oder Vertreter/in), Finanzdirektor (oder Vertreter/in), Seelsorgeamtsleiter (oder Vertreter/in). Der/Die Referent/in für Gemeindecaritas fungiert als Geschäftsführer/in. Der Vergabeausschuss legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der/Die Referent/in für Gemeindecaritas kann Beträge bis 1.000 EUR je Maßnahme ohne Beschluss des Vergabeausschusses anweisen, das Vier-Augen-Prinzip bleibt dabei gewahrt, d.h. es ist eine weitere Unterschrift eines Mitgliedes des Vergabeausschusses nötig. Über Anträge kann im Einzelfall auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Sitzungen finden primär präsentisch statt, sind aber auch per Videokonferenz möglich.

8. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Die Förderrichtlinien treten nach Beschluss durch die Ordinariatskonferenz am 20.10.2015 in Kraft. Sie gelten bis auf Weiteres.

Die Änderung und Ergänzung der Förderrichtlinien treten nach Beschluss durch die Ordinariatskonferenz vom 19.03.2024 in Kraft, gelten bis auf Weiteres und werden im nächstmöglichen Amtsblatt veröffentlicht.